

**18427/AB**  
Bundesministerium vom 03.09.2024 zu 19060/J (XXVII. GP)  
**Finanzen** [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.498.858

Wien, 3. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 19060/J vom 3. Juli 2024 der Abgeordneten MMag. DDr. Hubert Fuchs, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 3.:

Für eine Bewaffnung der Finanzpolizei gibt es, wie im Einleitungstext der Anfrage bereits ausgeführt, keine gesetzliche Grundlage.

Des Weiteren ist auszuführen, dass Gefahren im Sinne der gegenständlichen Anfrage bei der Dienstverrichtung nicht ausschließlich und unmittelbar durch Bewaffnung der einschreitenden Organe beherrscht oder abgewendet werden können. Daher agieren Organe der Finanzpolizei entsprechend der konkreten Gefährdungslage bei einem Einsatz akkordiert unter Beziehung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Die Bewaffnung der Finanzpolizei wurde bereits mehrfach ressortintern evaluiert und diskutiert. Nach abgegebenen fachlichen Stellungnahmen ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bewaffnung der Finanzpolizei zu teuer, aufwendig und nicht effizient ist, da Kontrollen, wie bereits erwähnt, ohnehin mit der Polizei durchgeführt werden.

Zu 2.:

Für die Bediensteten der Kundenteams Zoll Reiseverkehr/Mobile Kontrolle des Zollamtes Österreich (ZAÖ) wurde der Teleskopeinsatzstock (TES) als mindergefährliche Dienstwaffe eingeführt, da bis zur Einführung die Zwangsgewaltausübung durch den bestimmungsgemäßen Einsatz der Dienstpistole meist mit der Gefährdung menschlichen Lebens verbunden gewesen wäre. Durch den bestimmungsgemäßen Einsatz des TES kann hingegen nur in äußerst seltenen Ausnahmefällen das Leben gefährdet werden. Der TES ermöglicht hingegen, dass dieser als Hilfsmittel zur Verhinderung eines Waffengebrauches eingesetzt werden kann. Für Maßnahmen, die mit Anwendung von Körperkraft nicht mehr durchgesetzt werden können und die rechtlichen Voraussetzungen für einen lebensgefährdenden Waffengebrauch noch nicht vorliegen, ist die Anwendung des TES ein geeigneter, dem Waffengebrauchsgesetz entsprechender Einsatz einer mindergefährlichen Dienstwaffe. Diese Systematik ist auch durch das Waffengebrauchsgesetz vorgegeben.

Die Entscheidung wurde von der zuständigen Sektion im BMF getroffen. Da nur Bediensteten, die ohnehin mit einer Dienstpistole als Dienstwaffe ausgestattet sind, ein TES ausgefolgt wird, war dies keine Frage einer neuerlichen Gefahreneinschätzung. Durch die Einführung des TES als mindergefährliche Dienstwaffe wurde nur die Lücke zwischen der Anwendung von Körperkraft und der mit Lebensgefahr verbundene Einsatz der Dienstpistole geschlossen. Dienstnehmerschutzgründe waren bei der Einführung des TES für den Zoll nicht vordergründig, da diese schon bei der Zuteilung der Dienstpistolen als Dienstwaffen zu prüfen waren.

Zu 4.:

Von der Personalvertretung wurden in den Jahren 2016, 2018, 2019, 2021, 2023 und 2024 Anträge auf Bewaffnung gestellt, wobei die Beschlusslage nicht durchgängig einheitlich über alle Stufen der Personalvertretungsorgane zu sehen ist.

Die Beibehaltung der Nicht-Bewaffnung wurde 2018 von der Ressortleitung entschieden. Der 2019 gestellte Antrag wurde im Hinblick auf diese Entscheidung vom Vorstand des Amtes für Betrugsbekämpfung (ABB) abgelehnt. Der Antrag aus 2021 wurde aus formalrechtlichen Gründen (Versäumnis Einspruchsfrist durch die Personalvertretung) nicht weiter behandelt. Der Antrag 2024, insbesondere mit dem Ersuchen um Klärung, wie der von dortiger Seite gesehenen Gefährdung am wirksamsten begegnet werden könne, wird zeitnah auf Ebene der Zentralleitung und des Zentralausschusses behandelt werden.

### Zu 5.:

Bei finanzstrafrechtlichen Ermittlungen ist stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren, ein allfälliger Schusswaffengebrauch wäre jedenfalls unter diesem Aspekt zu prüfen. Den Organen der Bundesfinanzverwaltung steht außerdem stets die Möglichkeit offen, Amtshilfe durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einzuholen.

Das ZAÖ als Finanzstrafbehörde führt Finanzstrafverfahren im Zusammenhang mit Schmuggel und Abgabenhinterziehung durch, sohin mit Straftaten, welche ein hohes Maß an krimineller Energie und ein Mindestmaß an Organisation erfordern. Die besondere Gefährdungslage für den Zoll im Vergleich zur Finanzpolizei ergibt sich einerseits aus einer strafrechtlichen Ermittlungsverpflichtung bei fiskalorientierten und grenzüberschreitenden Betrugs- und Schmuggelhandlungen, aber auch aus seiner besonderen Rolle im Zusammenhang mit Betrugs- und Zu widerhandlungen aus dem Bereich der illegalen Verbringung von verbotenen oder beschränkten Waren, insbesondere von Tabakwaren, Alkohol, Suchtgiften und psychotropen Stoffen, Waren, die dem Artenschutz unterliegen, oder Waffen und Kriegsmaterial. Eine Entwaffnung oder Festnahme einer beispielsweise zu wider dem WaffenG bewaffneten Person würde ohne entsprechende Ausrüstung eine erhöhte Gefahr für die eingreifenden Beamten bedeuten. Da der Schwerpunkt der Reiseverkehr-Teams (RV) und der Mobilen-Kontrolle (MK) in der Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs liegt, ist eine Abschätzung der Gefahrenlage im Vorfeld und eine dementsprechende geplante Unterstützung durch die Polizei nicht ohne weiteres möglich. Gerade aus dem Bereich der Verbote und Beschränkungen ergibt sich ein besonderes Gefährdungspotenzial, da mögliche Angriffsmittel schon Gegenstand von Waren- und Personenkontrollen selbst sind. Nicht unwesentlich bei der Beurteilung ist jedoch, dass risikoorientierte mobile Kontrollmaßnahmen des Zolls außerhalb von besonders geschützten Örtlichkeiten und in Randzeiten (Nachtstunden, sowie an Wochenenden und Feiertagen) durchzuführen sind.

### Zu 6.:

Das ZollR-DG räumt der Zollbehörde auch Befugnisse ein, die über die des FinStrG hinausgehen, wie das Wegweiserecht (§ 19 ZollR-DG), die Zollaufsicht (§ 22 ZollR-DG), die allfällige Personenanhaltung und Personendurchsuchung (§ 22 Abs. 2 ZollR-DG), die körperliche Durchsuchung von Personen (§ 22 Abs. 3 ZollR-DG) – ohne schriftliche Anordnung – und die Beschlagnahme von Waren (§ 26 ZollR-DG).

Die Unterschiede liegen im Grund des Einschreitens und der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit zur verhältnismäßigen unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung von Befugnissen. Die operative Umsetzung von Befugnissen ist immer getragen vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dies sind aber immer Einzelfallbeurteilungen. Die Organe des ZAÖ sind gemäß § 34 Abs. 1 ZollR-DG verpflichtet, Zu widerhandlungen gegen die Ihnen aufgetragenen Rechtsvorschriften zu verhindern, aufzudecken sowie die erforderlichen Maßnahmen zu setzen. Dabei sind die Zollorgane ermächtigt ihre eingeräumten Befugnisse gemäß § 35 Abs. 1 ZollR-DG auch mit Zwangsgewalt durchzusetzen. Hier sind die Bestimmungen des § 50 Abs. 2 bis 4 SPG einzuhalten.

#### Zu 7.:

Mit Dienstpistole und TES als Dienstwaffen sind beim ZAÖ insgesamt 9 Kundenteams mit Schwerpunkt Reiseverkehr/Mobile Kontrolle ausgestattet.

Nur mit der Dienstpistole sind derzeit alle Zollfahndungsteams ausgestattet. Dies sind insgesamt 13 Zollfahndungsteams.

Insgesamt sind mit Stichtag 12. Juli 2024 im ZAÖ 273 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Dienstwaffe und davon 144 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusätzlich mit dem TES ausgestattet. Neben der Dienstpistole und dem TES sind beim ZAÖ keine Dienstwaffen oder andere Waffen in Verwendung.

Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung der Zollfahndungsteams liegt in der finanzstrafbehördlichen und strafprozessualen Ermittlungstätigkeit bei Finanzvergehen und -verbrechen, aber auch beim Verdacht von strafbaren Handlungen nach dem Artenhandelsrecht und dem Außenwirtschaftsrecht (Umgehung von Embargos). Die Finanzstrafbehörden werden bei der Aufklärung und Verfolgung gerichtlich strafbarer Finanzvergehen auch als Ermittlungsbehörden und damit als Kriminalpolizei im Dienste der Strafrechtspflege (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG) tätig. Im Gegenzug dazu liegt der Fokus der mit Dienstwaffen ausgestatteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kundenteams Reiseverkehr/Mobile Kontrolle in der risikoorientierten Kontrolltätigkeit zur Aufdeckung von Finanzvergehen und vor allem illegalen Verbringungen von verbotenen bzw. beschränkten Waren insbesondere Waffen und Kriegsmaterial, Suchmitteln und psychotropen Stoffen, Arzneiwaren, Waren die dem Artenschutz oder Tierseuchenrecht unterliegen, über die Grenzen Österreichs. Finanzstrafbehördliche Erstmaßnahmen werden auch durch diese Organe gesetzt.

### Zu 8. und 9.:

Als anspruchsberechtigter Personenkreis für eine Gefahrenzulage gemäß § 19b Gehaltsgesetz 1956 (GehG) sind im Bereich der Finanzverwaltung nachstehende Bediensteten-Gruppen vorgesehen:

- Alle Bediensteten in den Teams der Finanzpolizei sowie alle Bediensteten in den (Kunden)Teams der Finanz- und Zolldienststellen, sofern sie im Zuge von Außendienstverrichtungen finanzpolizeiliche Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, Kontrollen nach dem Arbeitsvertrags-Anpassungsgesetz (AVRAG), dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) oder dem Sozialbetrugskämpfungsgesetz (SBBG), ebenso die Vollziehung von Kontroll- und Zwangsmaßnahmen iSd §§ 19 und 53 Glücksspielgesetz (GSpG) vornehmen.
- Jene Bediensteten in den Kundenteams im ZAÖ, die zu risiko- und erfolgsorientierten Kontroll- und Schwerpunktaktionen, sowohl im fließenden Güter- und/oder Reiseverkehr als auch stationär bei schwerpunktmäßigen Kontrollen von Drittlandwaren, insbesondere der Sicherung der EU-Eigenmittel sowie auf den Gebieten der Verbote, Beschränkungen und Verbrauchsteuern, und bei Kontrollen nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG) herangezogen werden.
- Des Weiteren jene Bediensteten in den Kundenteams im ZAÖ, die bei so genannten Grenz- und Flughafen-Zolldienststellen überwiegend bzw. ausschließlich in der Personen- und Warenkontrolle eingesetzt werden. Darüber hinaus auch jene Bediensteten, die in ihrer Zusatzfunktion als Diensthundeführer oder zur Bedienung eines Scanmobil zur Assistenzleistung bei Einsätzen im Rahmen der operativen Zollaufsicht bei risiko- und erfolgsorientierten Kontroll- und Schwerpunkteinsätzen, sowohl im fließenden Güter- und/oder Reiseverkehr als auch stationär bei schwerpunktmäßigen Kontrollen von Drittlandwaren, insbesondere hinsichtlich der Sicherung der EU-Eigenmittel sowie auf den Gebieten der Verbote, Beschränkungen und Verbrauchsteuern, und bei Kontrollen des Warenverkehrs nach dem UStG herangezogen werden.

### Zu 9.a.:

Für den Vollzug der Aufgaben der Zollfahndung ist eine Ausstattung mit Dienstwaffen vorgesehen, jedoch ist die Tätigkeit im Zollfahndungsdienst für die Gefahrenzulage nach verwaltungsinternen Richtlinien nicht anspruchsgrundlegend, da der Anspruch auf Zuerkennung der Aufwandsentschädigung „Außenprüfung“ eine Gefahrenzulage ausschließt.

Die Zuerkennung und Bemessung einer Gefahrenzulage und ihre Pauschalierung bedarf der Zustimmung des BMKÖS (§ 19b Gehaltsgesetz). Nach den Vorgaben des BMKÖS erfolgt die Zuerkennung von Zulagen im Einklang mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Eine „besondere Gefahr“ für eine Gefahrenzulage bedeutet, dass es sich folglich nicht bloß um Gefahren für Gesundheit und Leben handeln darf, die mit dem Dienst der Bediensteten ganz allgemein verbunden sind und daher alle Bediensteten treffen, sondern vielmehr die betreffende Gefährdung eine wesentliche Abweichung von der diesbezüglichen Norm darstellen muss.

#### Zu 10.:

Der zitierte Erlass ordnet keine generelle Trageverpflichtung der Geschoßschutzweste für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZAÖ an. Entsprechend dieser Anordnung sollte ausgeschlossen werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Dienstbewaffnung bei Kontrollmaßnahmen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko eingesetzt werden. Durch die Modernisierung der Finanzverwaltung bzw. im konkreten der Zollverwaltung im Jahre 2021 hat dieser Erlass an praktischer Bedeutung verloren, da Kundenteams mit Schwerpunkt Reiseverkehr und mobile Kontrolle etabliert wurden. Auf Grund der seinerzeitigen Sicherheitslage in Europa und Österreich war es geboten, auf die bestehenden Regelungen hinsichtlich der Möglichkeit zur individuellen Anordnung einer verpflichtenden Trageweise der Geschoßschutzweste hinzuweisen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 6. verwiesen.

#### Zu 11. und 12.:

Die Ausbildung orientiert sich am wahrzunehmenden Aufgabenbereich und damit am gesetzlichen Rahmen sowie an der vom Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit zur Durchsetzung von Befugnissen. Bei den Ausbildungen werden neben anzuwendenden Materien- und Verfahrensbestimmungen sowie Befugnissen auch vorgegebene Standards beim Einschreiten, aber auch die richtige Verwendung von Ausrüstungsgegenständen und Einsatzmitteln geschult. Generelle Gefahrensituationen werden schon bei der für den jeweiligen Anwenderkreis verpflichtenden Funktionsausbildungen vermittelt. Besondere Gefahrenlagen fließen in die kontinuierliche verpflichtende Weiterbildung ein.

Die Funktionsausbildung für Mitarbeitende der Finanzpolizei für die Verwendungsgruppe A2/v2 dauert 24 Monate, für die Verwendungsgruppe A3/v3 18 Monate.

Die Trainingsinhalte bezogen auf besondere Gefahrenlagen werden im Rahmen folgender Themengebiete/Trainings abgedeckt: Einsatztraining, Vernehmungstechnik, Szenarientraining im Rahmen des Trainings „Rechte/Pflichten/Befugnisse“.

Darüber hinaus finden im Rahmen der verpflichtenden Weiterbildung und amtsinternen Schulungen des ABB weitere Bildungsmaßnahmen statt, wie zum Beispiel zwei Tage selbstständige Durchführung von stationären und mobilen Anhaltungen von KFZ inkl. der richtigen Auswahl der Anhalteplätze, Fahrtechnik- und Anhaltetraining (zwei Tage, Fahrtechniktraining bei ÖAMTC-Fahrtechnikzentren mit zusätzlichem Anhaltetraining).

Auf Grund der unterschiedlichen Aufgabengebiete und Tätigkeiten der Organe des Zolls unterscheidet sich die Ausbildung dahingehend, dass weitere zollspezifische, verpflichtende Trainingsmaßnahmen vorgesehen sind wie beispielsweise KFZ-Anhalte-Training, Dienstwaffentrainings, Car-Search, Bus-Search, Container-Examination, Observationstrainings, taktisch-operatives Zugriffszenarien-Trainings, LKW-Kontrollen, Befragungs- und Vernehmungstechniken.

Die Funktionsausbildung dauert für die Mitarbeitende in der Verwendungsgruppe A2/v2 der Zollfahndung bzw. Mobilen Kontrolle/Reiseverkehr 24 Monate, für die Mitarbeitende der Verwendungsgruppe A3/v3 im Bereich der Mobilen Kontrolle/Reiseverkehr 18 Monate.

#### Zu 13.a.:

Durch die Einsatzleitung wird eine Risikoeinschätzung der geplanten Kontrolle durchgeführt. Abhängig davon wird die Amtshilfe der Polizei beantragt. Bei Kontrollen nach dem Glücksspielgesetz ist die Beziehung der Polizei Standard.

#### Zu 13.b.:

Die Fallzahl bzw. deren Auswertung würde eine händische Recherche aller fallbezogenen Akte erfordern, weswegen aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit davon Abstand genommen wird.

#### Zu 14. und 15.:

Aus Sicht des BMF besteht keine Rechtsschutzlücke, da die Organe der Finanzpolizei Amtshandlungen mit Hoheitsgewalt setzen, ein Widerstand gegen solche wäre nach

Ansicht des BMF nach § 269 StGB zu ahnden. Den Schutz des § 269 StGB genießt (nur) die als Amtshandlung bezeichnete Tätigkeit der Behörde und des Beamten. Amtshandlung wird in § 269 Abs. 3 StGB als eine Handlung definiert, durch die der Beamte als Organ der Hoheitsverwaltung oder Gerichtsbarkeit eine Befehls- oder Zwangsgewalt ausübt. Die Tätigkeit von Behörden ist immer eine Amtshandlung, weil Behörden, wenn sie als solche tätig werden, immer mit imperium handeln (Danek/Mann in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 269 Rz 41). Eine gesetzliche Eigensicherungsbefugnis oder Bewaffnung ist nach Ansicht des BMF hierfür keine Voraussetzung.

Zu 16.:

Mit dem Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung, BGBl. I Nr. 104/2019, wurde das Ziel verfolgt, die bis zu diesem Zeitpunkt dislozierten Abgaben- und Sozialbetrugsbekämpfungseinheiten in einem bundesweit zuständigen Amt (ABB) zusammenzuführen und entsprechende Organisationsvorschriften zu verankern.

Zu 17.:

Die Aufgaben und Befugnisse der erwähnten Guardia di Finanza sind auch aus historischen Gründen gänzlich andere als die der österreichischen Finanzpolizei: Die Guardia di Finanza hat ihren Ursprung in der militärisch organisierten Überwachung der Grenze als Polizei- bzw. Zolleinheit, trägt zur inneren und äußeren Sicherheit bei und unterstützt den militärischen Grenzschutz. Die ebenfalls ins Treffen geführte deutsche Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FSK) ist der Direktion VII der deutschen Generalzolldirektion untergeordnet.

Zu 18.:

Aufgrund des von der Bundesregierung auf unbestimmte Zeit beschlossenen Pragmatisierungsstopps (Ministerratsbeschlüsse) werden keine Pragmatisierungen durchgeführt.

Zu 19.:

Es darf auf die Beantwortung der Fragen 1. bis 18. verwiesen werden.

**Der Bundesminister:**  
**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**

Elektronisch gefertigt

